Das neue Betreuungsrecht: andere Hilfen und erweiterte Unterstützung

DITSCHLER
Seminare & Arbeitshilfen
zum Arbeits- und Sozialrecht

Es bestehen Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf — **§ 8 Abs. 1 BtOG**

Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Reha-Träger informiert über die Erstellung des Teilhabeplans

§ 22 Abs. 5 SGB IX

Der für die Durchführung des Gesamtplanverfahrens verantwortliche Träger der Eingliederungshilfe informiert über die Erstellung des Gesamtplans

§ 117 Abs. 5 SGB IX

Betreuungsbehörde

soll zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten

Beratungs- und Unterstützungsangebot

Das Angebot umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, mit Zustimmung des Betroffenen zu vermitteln

§ 8 Abs. 1 BtOG

Es wird ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsnagebot des sozialen Hilfesystem hergestellt

§ 8 Abs. 1 BtOG

Zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung arbeitet die BB mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen

§ 8 Abs. 1 BtOG

Bei antragsabhängigen Leistungen wird der Betroffene dabei unterstützt, die notwendigen Anträge selbst zu stellen

§ 8 Abs. 1 BtOG

Die Angelegenheiten werden abschließend

Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts für das Betreuungsgericht — **§ 11 Abs. 3 BtOG**

Auf Aufforderung des Betreuungsgericht — **§ 11 Abs. 4 BtOG**

Betreuungsbehörde

Prüfung, ob eine erweiterte Unterstützung zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers in Betracht

Das Ergebnis der Prüfung ist im Sozialbericht darzulegen

§ 11 Abs. 3 BtOG

Die Beratung und Unterstützung kann in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden

§ 8 Abs. 2 BtOG

Die BB führt in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durch

§ 11 Abs. 3 BtOG

erweiterte Unterstützung

Die erweiterte Unterstützung umfasst über die anderen Hilfen hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden

§ 8 Abs. 2 BtOG

Die Maßnahmen erfordern keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Betreuungsbehörde

§ 8 Abs. 2 BtOG

Die Durchführung der erweiterten Unterstützung erfolgt durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer

§ 8 Abs. 3 BtOG

Die BB hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer der Maßnahmen zu informieren

§ 11 Abs. 3 BtOG

Mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung kann ein anerkannter Betreuungsverein oder ein selbstständiger beruflicher Betreuer beauftragt werden

§ 8 Abs. 3 BtOG

Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der BB zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt.

§ 11 Abs. 3 BtOG

Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll

§ 8 Abs. 3 BtOG

Das Ergebnis ist im Sozialbereich darzulegen.

Quelle: Poster Nr. 114-1